

Stadt Freudenstadt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 24. April 2007 folgende Satzung, zuletzt geändert am 26.06.2018 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Freudenstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 - 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse können Gebührenerleichterungen im Sinne von § 11 LGebG eingeräumt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- € bis 10.000,- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder

unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

-
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 6.10.1992 in der Fassung vom 1.2.2002 außer Kraft

Erwin Reichert

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis zu Neufassung:

Das Gebührenverzeichnis liegt in einer Neufassung in der „Satzung der Stadt Freudenstadt zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung – Neufassung des Gebührenverzeichnisses“ vor.

Stadt Freudenstadt

Satzung der Stadt Freudenstadt zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung – Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den Paragraphen 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.06.2018 beschlossen, das Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 24.04.2007 in der Fassung vom 26.07.2011 durch eine Neukalkulation wie folgt neu zu fassen:

1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung)	R 3,00 € bis 10.000,00 €
1.1	Anträge	
1.11	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	R 3,00 € bis 150,00 €
1.12	Ablehnung eines Antrags und so weiter (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €
1.13	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €

1.2	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	R 3,00 € bis 50 €
1.3	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	R 6,00 € bis 5.000,00 €
1.4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.41	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere zum Ansatz	F 4,00 € F 1,00 €
1.42	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und so weiter aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	F 4,00 €
1.5	Bescheinigungen	
1.51	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	F 2,50 €
1.52	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde beziehungsweise Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (zum Beispiel Paragraphen 10 b EStG, 9 Nummer 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	R 10,00 € bis 500,00 €
1.7	Gutachten	
1.71	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes zum Beispiel Bäume Verkehrswert Grundstücke Vergleich Gutachterausschuss	W 1 bis 5 %, mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 25 €
1.72	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	F 25,00 €
1.73	Auskunft über Bodenrichtwert	F 25,00 €
1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde und so weiter)	
1.81	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	R 25,00 € bis 5.000,00 €
1.82	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.81 mind. 5,00 €
2	Schreibgebühren	

	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und so weiter (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
2.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	F 8,50 €
2.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	F 15,00 €
2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	Z 13,00 €
2.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
2.41	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	F 1,70 €
	für jede weitere Seite	F 0,50 €
2.42	bei einem größeren Format für die erste Seite	F 2,00 €
	für jede weitere Seite	F 1,00 €
2.5	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	R 1,70 € bis 5,00 €
2.6	Ausschreibungsunterlagen	
	bis 30 Blatt	F 6,00 €

	bis 50 Blatt	F 12,00 €
	über 50 Blatt	F 17,00 €
2.7	Anlegen eines Planes je angefangene 30 Minuten	Z 25,00 €
	Planausdrucke schwarzweiß bis DIN A 4	F 1,50 €
	Planausdrucke schwarzweiß bis DIN A 3	F 2,50 €
	Planausdrucke farbig bis DIN A 4	F 2,50 €
	Planausdrucke farbig bis DIN A 3	F 5,00 €
	Planausdrucke farbig über DIN A 3	48,00 €/qm
3	Melderecht	
3.1	Erteilung einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz BMG)	R 7,00 bis 10,00 €
3.2	Erteilung einfache Auskunft im automatisierten Verfahren (§ 49 BMG)	R 4,00 bis 8,00 €
3.3	Erteilung erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	F 18,00 €
3.4	Erteilung Gruppenauskunft (§ 48 BMG)	F 3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
3.5	Auskunft in besonderen Fällen (§ 50 BMG)	R 10,00 bis 3.000,00 €

3.6	Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren an öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, GEZ und sonstige öffentliche Stellen	R 10,00 bis 3.000,00 €
3.7	Ausstellung von Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	R 3,00 € bis 8,00 €
4.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	F 7,00 €
4.2	bei Sachen über 500 € Wert	W 2 % des Mehrwertes über 500 € zzgl. 7,00 €
4.3	Fundfahrräder	F 15,00 €
5.	Bestattungsrecht	
5.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 48 und 50 Bestattungsgesetz)	R 10,00 € bis 20 €
6.	Personenstandswesen/Kirchenaustrittsverfahren/ behördliche Namensänderungen (Namensänderungsgesetz)	
6.1	Kirchenaustritt, Erklärung, Zustimmung	R 15,00 € bis 50 €
6.2	Beglaubigte Abschrift oder Bescheinigung Kirchenaustritt, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer aktuellen Kirchenaustrittserklärung beim Standesamt erteilt wird	R 15,00 € bis 25,00 €

6.3	Eintragung oder Löschung einer Folgebeurkundung über die Religionszugehörigkeit im Geburten-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister	F 15,00 €
6.4	Zuschlag für eine Eheschließung, wenn diese außerhalb des Trauzimmers durchgeführt wird	R 150,00 € bis 450,00 €
6.5	Stammbuch der Familie, je nach Modell und Ausführung	R 15 € bis 50,00 €
6.6	Beschaffung von Unterlagen und Urkunden bei anderen Behörden, wenn diese zur Beurkundung oder Bearbeitung eines Vorgangs erforderlich ist, sofern diese nicht von den nach dem Personenstandsgesetz verpflichteten Personen beigebracht wird	R 15,00 € bis 150,00 €
6.7	Vorbereitung und Durchführung einer Überprüfung ausländischer, öffentlicher Urkunden auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit im Amtshilfverfahren durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung	R 15,00 € bis 500,00 €
6.8	Änderung des Familiennamens	R 10 € bis 1.250 €
6.9	Änderung des Vornamens	R 10 € bis 500 €
7	Fischerei	
7.1	Fischereischein auf Lebenszeit	F 25,00 €
7.2	Jahresfischereischein	F 25,00 €
7.3	Verlängerung eines Fischereischeines	F 12,50 €
7.4	Jugendfischereischein	F 12,50 €

7.5	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	F 25,00 €
	7.1 bis 7.3 jeweils zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	
8	Gaststätten	
8.1	Gaststättenerlaubnis (nach § 2 GastG)	R 170,00 € bis 5.000,00 €
8.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Absatz 2 GastG) bei kürzerer Dauer 1/2 je angefangener Monat	R 120,00 € bis 2.500,00 €
8.3	Stellvertreterenerlaubnis (§ 9 GastG)	R 55,00 € bis 500,00 €
8.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	R 55,00 € bis 500,00 €
8.5	Vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§ 11 GastG)	R 55,00 € bis 500,00 €
8.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	R 16,00 € bis 200,00 €
8.7	je weiterer Tag / Sperrzeitverkürzung (§ 12 GaststVO) für einzelne Tage	R 16,00 € bis 50,00 €
8.8	je weitere Stunde / Regelmäßige Sperrzeitverkürzung pro Monat	R 40,00 € bis 500,00 €
8.9	Auflagen und Anordnungen (§ 5, 12 Absatz 2 GastG, § 12 Satz 2 GaststVO)	R 25,00 € bis 300,00 €

9.	Gewerberecht	
9.01	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Absatz 1 GewO)	F 25,00 €
9.02	Auskunft aus dem örtlichen Gewerberegister	R 4,00 bis 7,50 €
9.03	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	F 13,00 €
9.04	Anforderung polizeiliches Führungszeugnis	F 13,00 €
9.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	R 100,00 bis 1.000,00 €
9.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	R 80,00 € bis 1.000,00 €
9.31	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Absatz 1 GewO)	R 96,00 € bis 1.000,00 €
9.32	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Absatz 3 GewO	F 35,00 €
9.33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Absatz 1 GewO (zum Beispiel Geschicklichkeitsautomat)	R 100,00 € bis 1.500,00 €
9.34	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	R 200,00 € bis 5.000,00 €
9.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Absatz 1 GewO	R 100,00 € bis 1.000,00 €

9.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Absatz 1 und 2 GewO)	R 100,00 bis 1.000,00 €
9.61	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Absatz 1 und 2 GewO)	R 100,00 bis 1.000,00 €
9.62	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Absatz 5 GewO)	R 100,00 bis 1.000,00 €
9.71	Schließungsverfahren von Betrieben zum Beispiel Gaststätten, Spielhallen (§ 15 Absatz 2 GewO)	R 140,00 € bis 2.500,00 €
9.72	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	R 220,00 € bis 2500,00 €
9.73	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Absatz 6 GewO)	R 120,00 € bis 1.250,00 €
9.81	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	R 60,00 € bis 500,00 €
9.82	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Absatz 1 Nummer 1 GewO)	R 48,00 € bis 500,00 €
9.9	Festsetzung von Märkten, Messen, Volksfesten und Ausstellungen (§ 69 GewO)	R 100,00 € bis 2.000,00 €
10	Handwerksrecht	
10.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	Z 12,00 € je 15 Minuten

11	Jugendschutz	
11.1	Ausnahmen und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz	Z 12,00 € je 15 Minuten
12	Kampfhunde	
12.1	Überprüfung, Erlaubnis, Ausnahmen und Auflagen nach der Kampfhundeverordnung	Z 12,00 € je 15 Minuten
13	Ladenschlussgesetz	
13.1	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)	Z 12,00 € je 15 Minuten
14	Polizeirecht	
14.1	Sonn- und Feiertagsgesetz Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gemäß § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz	Z 12,00 € je 15 Minuten
15	Sammlungswesen	
15.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	R 15,00 € bis 250,00 €
16	Straßenrechtliche Sondernutzungen (Vergleich bestehende Satzung)	
19	Waffen und Sprengstoff	
19.1.	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen	

19.11	Ausstellung einer WBK inklusive Voreintragungen gemäß Paragraphen 10 Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 2, 14 Absatz 1, 2 und 16 WaffG	R 48,00 € bis 144,00 €
19.12	Voreintragung in eine bestehende WBK pro Waffe beziehungsweise Schalldämpfer	F 48,00 €
	Voreintragung in eine bestehende WBK pro Waffe beziehungsweise Schalldämpfer inklusive Munitionserwerb	F 60,00 €
19.13	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe in die vorhandene WBK gemäß § 13 Absatz 3 WaffG (Erwerb von Langwaffen durch Jäger)	F 24,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.14	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe und Ausstellung einer neuen WBK gemäß § 13 Absatz 3 WaffG	F 36,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.15	Anzeige und Eintragung der erworbenen Kurzwaffen beziehungsweise Schalldämpfer durch Jäger nach dem Erwerb nach § 13 Absatz 3 WaffG	F 18,00 €
19.16	Austragung einer Schusswaffe beziehungsweise Schalldämpfer aus der WBK gemäß § 34 Absatz 2 WaffG	F 18,00 €
	für jede weitere Waffe beziehungsweise Schalldämpfer	F 10,00 €
19.17	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen gemäß § 14 Absatz 4 WaffG	R 72 € bis 96 €

19.18	Ausstellung einer weiteren gelben WBK für Sportschützen gemäß § 14 Absatz 4 WaffG	F 36,00 €
19.19	Anzeige und Eintragung einer mit der gelben WBK erworbenen Waffe gemäß § 14 Absatz 4 WaffG	F 18,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.20	Austragung einer Schusswaffe aus der WBK (Sportschütze)	F 18,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.21	Ausstellung einer grünen WBK gemäß § 20 WaffG (Erbfall)	F 48,00 €
19.22	Eintragung einer Waffe in vorhandene WBK gemäß § 20 WaffG	F 18,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.23	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 7 WaffG	R 12,00 bis 48,00 €
19.24	Ausstellung einer gemeinsamen WBK gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG	R 48,00 € bis 144,00 €
19.25	Ausstellung einer WBK für vereinseigene Waffen als juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG	F 48,00 €
19.26	Anzeige und Eintragung zum Erwerb einer Kurz- oder Langwaffe bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG	F 12,00 €

19.27	Austragung einer Kurz- oder Langwaffe bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG	F 12,00 €
19.28	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreter gemäß § 10 Absatz 2 Seite 4 WaffG	F 24,00 €
19.29	Ausstellung einer roten WBK für Sammler gemäß § 17 Absatz 2 WaffG	R 240,00 € bis 480,00 €
19.30	Anzeige und Eintragung von einer Waffe in vorhandene roten WBK gemäß § 17 Absatz 2 WaffG	F 20,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.31	Austragung von einer Waffe aus roten WBK	F 16,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.32	Erweiterung des Sammelthemas auf einer roten WBK gemäß § 17 Absatz 2 WaffG	R 96,00 € bis 240,00 €
19.33	Neuerteilung eines europäischen Feuerwaffenpasses inklusive Eintragung einer Waffe gemäß § 32 Absatz 6 WaffG	F 48,00 €
	für jede weitere Waffe	10,00 €
19.34	Eintragung einer weiteren Waffe in Europäischen Feuerwaffenpass	F 12,00 €
	für jede weitere Waffe	10,00 €

19.35	Austragung von einer Waffe oder mehrerer Waffen aus Europäischen Feuerwaffenpass	F 12,00 €
19.36	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass gemäß § 32 Absatz 6 WaffG	F 32,00 €
19.37	Ausstellung eines Waffenscheines gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG	R 96,00 bis 240,00 €
19.38	Verlängerung eines Waffenscheines gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 WaffG	R 48,00 bis 96,00 €
19.39	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG	F 60,00 €
19.40	Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	F 24,00 €
19.41	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG (wenn nicht mit Voreintragung Waffe)	F 36,00 €
19.42	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	F 48,00 €
19.43	Ausstellung einer Munitionsherstellungserlaubnis beziehungsweise Munitionshandelserlaubnis gemäß § 21 WaffG	R 240,00 bis 960,00 €
19.44	Ausstellung einer Waffenherstellungserlaubnis beziehungsweise Waffenhandelserlaubnis gemäß § 21 WaffG	R 240,00 bis 960,00 €

19.45	Änderung oder Erweiterung einer Waffenherstellungs-erlaubnis, Waffenhandelserlaubnis, Munitionsherstellungserlaubnis oder Munitionshandelserlaubnis	R 240,00 bis 960,00 €
19.46	Erlaubnis zum Schießen gemäß § 10 Absatz 5 WaffG	R 48,00 € bis 240,00 €
19.47	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG gemäß § 29 WaffG Einzelerlaubnis	F 48,00 €
19.48	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG gemäß § 29 WaffG - allgemeine Erlaubnis	F 144,00 €
19.49	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des WaffG gemäß § 30 WaffG	F 24,00 €
19.50	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG in andere Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 31 WaffG Einzelerlaubnis Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 31 WaffG Einzelerlaubnis	F 48,00 €
19.51	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG in andere Mitgliedsstaaten der EU gemäß § 31 WaffG allgemeine Erlaubnis für Waffenhersteller beziehungsweise Waffenhändler	F 144,00 €
19.52	Überprüfung Waffenhandelsbücher gemäß § 23 WaffG	R 48,00 € bis 225,00 €
19.53	Befreiung Alterserfordernis gemäß § 27 Absatz 4 WaffG	R 48,00 € bis 180,00 €
19.54	Eintragung einer Mitnutzenerlaubnis für eine Waffe	F 12,00 €

	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.55	Austragung einer Mitnutzenerlaubnis für eine Waffe	F 12,00 €
	für jede weitere Waffe	F 10,00 €
19.56	Waffenrechtliche Kontrollen gemäß § 36 Absatz 3 WaffG Grundgebühr ¹	F 60,00 €
	a) zuzüglich kontrollierter erlaubnispflichtiger Waffe (pro Waffe 5 €) ein Waffenbesitzer	Höchstgebühr 40,00 €
	b) zuzüglich kontrollierter erlaubnispflichtiger Waffe (pro Waffe 5 €) gemeinschaftliche Aufbewahrung	Höchstgebühr 60,00 €
	¹ bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung wird die Grundgebühr durch die Anzahl der Waffenbesitzer aufgeteilt	
19.57	Nachschau nach einer Beanstandung bei einer Waffenkontrolle gemäß § 36 Absatz 3 WaffG	F 60,00 €
19.58	Erlaubnis zum Betrieb, Änderung, Regelüberprüfung einer Schießstätte gemäß § 27 WaffG	R 96,00 € bis 2.500,00 €
19.59	Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG	R 24,00 € bis 48,00 €
19.60	sonstige Entscheidungen/Verfügungen/Anordnungen nach dem WaffG	Z 12,00 € je 15 Minuten

19.70	Sprengstoff (gemäß Sprengstoffgesetz) Gebühren wurden analog der Mustervorlage zur Erhebung von Gebühren im Sprengstoffrecht und Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 07.11.2013, Aktenzeichen: 41/44-5561.16/4 übernommen.	
19.701	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	R 150,00 € bis 300,00 € zzgl. Gebühr nach Ziffer 19.704
19.702	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	F 10,00 €
19.703	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	F 50,00 €
19.704	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8 a Absatz 5 in Verbindung mit § 8 b Absatz 1 Satz 4 und § 14	R 30,00 € bis 250,00 €
19.705	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2	F 50,00 €
19.706	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	R 40,00 € bis 80,00 € zzgl. Gebühr nach 19.704
19.707	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	F 40,00 €
19.708	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	F 40,00 € zzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704

19.709	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3	F 40,00 € zzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704
19.710	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	F 40,00 €
19.711	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	R 50,00 € bis 150,00 € zzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704
19.712	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	F 40,00 €
19.713	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40,00 € zzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704
19.714	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	F 50,00 €
19.715	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2	F 80,00 € zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
19.716	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17	F 50,00 €
19.717	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4 (nicht gewerblicher Bereich)	R 40,00 € bis 400,00 €
19.718	Anordnungen nach § 32 Absatz 1,2 oder 5 (nicht gewerblicher Bereich)	R 40,00 € bis 1.000,00 €

19.719	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist und zu erheben wäre
19.80	Sprengstoff: Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
19.801	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1	R 40,00 € bis 300,00 €
19.802	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	R 40,00 € bis 300,00 €
19.803	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	F 40,00 €
19.804	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs.2	F 40,00 € zzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704
19.805	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5	R 40,00 € bis 500,00 €
19.806	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Absatz 1	R 40,00 € bis 500,00 €
19.81	Sprengstoff: Gebühren in sonstigen Fällen	

19.811	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 19.70 bis 19.821 dieser Anlage aufgeführt sind	R 30,00 € bis 600,00 €
20	Bausachen	
20.00	Allgemeines	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Ausgabe 2006 (Kostengruppen 300 und 400) auszugehen.	
	Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach Bruttorauminhalt für die Kosten des jeweiligen Bauwerks. Die Baukosten sind auf volle tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
20.1	II. Besondere öffentliche Leistungen	
	Stellungnahmen gegenüber anderen Entscheidungsbehörden	
20.11	bei einer Bausumme bis 10.000 Euro*	F 15,00 €
20.12	bei einer Bausumme von 10.001 bis 50.000 Euro*	F 25,00 €
20.13	bei einer Bausumme von 50.001 bis 100.000 Euro*	F 35,00 €
20.14	bei einer Bausumme von 100.001 bis 300.000 Euro*	F 48,00 €
20.15	bei einer Bausumme von 300.001 bis 500.000 Euro*	F 55,00 €

20.16	bei einer Bausumme von 500.001 bis 2.000.000 Euro*	F 110,00 €
20.17	bei einer Bausumme von mehr als 2.000.000 Euro*	F 160,00 €
20.18	können keine Baukosten zugrunde gelegt werden*	F 40,00 €
20.19	bei fehlender Zuständigkeit	gebührenfrei
	*bei einem, den üblichen zeitlichen Verwaltungsaufwand übersteigenden Aufwand, kann bis zur dreifachen Gebühr erhoben werden.	
20.2	Gebühren Dritter	
20.21	Gebühren Dritter, die gegenüber der Stadt geltend gemacht werden	in tatsächlicher Höhe bis maximal 10.000 €
20.3	Brandschutz	
20.31	Brandverhütungsschau	Z 14,75 € je angefangenen 15 Minuten
20.4	Bauvoranfrage	
20.41	Bauvorbescheid (§ 57 LBO) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	W 1 ‰ mind. 295,00 €
20.42	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	

20.421	Wohnhäuser	F 295,00 €
20.422	gewerbliche Vorhaben	F 410,00 €
20.423	untergeordnete Anlagen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Schuppen, Garagen und so weiter	F 120,00 €
20.43	Verlängerung der Geltungsdauer beziehungsweise Wiedererteilung eines Bauvorbescheides	50 % aus 20.41 bis 20.423
	Gebühren 20.41 bis 20.43 jeweils zuzüglich Gebühren 20.11 bis 20.2	
20.5	Baugenehmigungsverfahren	
	Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Baugenehmigungsgebühr um 50 %	
	Gebühren für Stellungnahmen externer Fachbehörden werden zusätzlich erhoben	
20.50	vereinfachte Baugenehmigung (§§ 49,58 LBO)	
20.501	bei einer Bausumme von bis 50.000 Euro	W 6 ‰ mind. 120,00 €
20.502	bei einer Bausumme von 50.001 bis 300.000 Euro	W 4 ‰ mind. 320,00 €
20.503	bei einer Bausumme von über 300.000 Euro	W 3 ‰ mind. 1.300,00 €

20.504	Baugenehmigung (Vergleich Gebührenverzeichnisnummer 20.50), wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können.	R 60,00 € bis 10.000,00 €
20.51	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)	
20.511	bei einer Bausumme von bis 50.000 Euro	W 7 ‰ mind. 120,00 €
20.512	bei einer Bausumme von 50.001 bis 300.000 Euro	W 5 ‰ mind. 410,00 €
20.513	bei einer Bausumme von über 300.000 Euro	W 4 ‰ mind. 1.800,00 €
20.514	Baugenehmigung (Vergleich Gebührenverzeichnisnummer 20.51), wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können.	R 60,00 € bis 10.000,00 €
20.515	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung beziehungsweise Wiedererteilung einer Baugenehmigung	
20.5151	bei einer Bausumme von bis zu 2.000.000 Euro	50 % der Gebühr nach 20.501 bis 20.514
20.5152	bei einer Bausumme über 2.000.000 Euro	25 % der Gebühr nach 20.501 bis 20.514
20.52	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	

20.521	Teilbaugenehmigung nach § 49 Absatz 1 LBO	W 2 ‰, mind. 120,00 €
20.522	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (Vergleich Gebührenverzeichnisnummer 20.521)	Z 14,75 € pro je 1/4 Stunde mind. 100 €
20.53	Genehmigung von Werbeanlagen	
20.531	unbefristete Genehmigungen	
20.5311	unbefristete Genehmigung einer Anlage bis 4 qm Ansichtsfläche	F 120,00 €
20.5312	jede weitere Anlage	F 90,00 €
20.5313	über 4 Quadratmeter Ansichtsfläche	F 120,00 € zzgl. 25 € je angef. qm Fläche
20.532	befristete Genehmigungen	
20.5321	befristete Genehmigung einer Anlage bis 4 Quadratmeter Ansichtsfläche	F 90,00 €
20.5322	jede weitere Anlage	F 40,00 €
20.5323	über 4 Quadratmeter Ansichtsfläche	F 90,00 € zzgl. 15 € je angef. qm Fläche
20.533	Nachträgliche Genehmigung von Gebührenverzeichnisnummer 20.511 bis 20.5323 und 20.54	200 % der jeweiligen Gebühr

20.54	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	F 195,00 €
	<p><u>Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen</u> von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung). Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden im Genehmigungsverfahren 25% der nachfolgenden Gebühren erhoben. Bei Verlängerung beziehungsweise Wiedererteilung eines Antrages werden für Befreiung, Ausnahmen, Abweichungen und Erleichterungen jeglicher Art nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung 50% der Gebühren eines Erstbescheides nach Gebührenverzeichnis Nummer 20.5503 bis 20.5546 erhoben.</p>	
	Art der baulichen Nutzung	
20.5501	Ausnahme	F 575,00 €
20.5502	Befreiung	F 1.150,00 €
	Bauweise	
20.5503	gewerblich	W Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 350,00 €
20.5504	Wohnhaus	F 230,00 €
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen	
	Geschossigkeit	

20.5505	Untergeschoss	F 230,00 €
20.5506	Dachgeschoss	W Fläche, die zum VG führt x 10% des Bodenrichtwertes mind. 110,00 €
20.5507	Geschossfläche	W Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
	Grundfläche	
20.5508	durch bauliche Anlagen nach § 19 Absatz 2 BauNVO	W Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
20.5509	durch bauliche Anlagen nach § 19 Absatz 4 BauNVO, inklusive Terrasse	W Fläche x 5% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
	Baulinien- beziehungsweise Baugrenzenüberschreitung	
20.5510	§ 31 Absatz 1 beziehungsweise 2 BauGB	W Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, 5% bei Kompensations- baulast mind. 110,00 €
20.5511	§ 23 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 5 BauNVO und sonstige Ausnahmen laut Bebauungsplan	W Fläche x 5% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €

	Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)	
20.5512	Trauf-/Sockel-/Kniestock- und Gebäudehöhe	25,00 € je angefangene qm Fläche mind. 110,00 €
20.5513	Firsthöhe	25,00 € je angefangene qm Fläche (größte Dachlänge x Maß der Überschreitung) mind. 110,00 €
	Höhenlage Gebäude auf Grundstück EFH (Abweichung)	
20.5514	Hauptgebäude	F 110,00 €
20.5515	untergeordneter Gebäude	F 60,00 €
	Firstrichtung	
20.5516	Hauptgebäude	W 60 € je angefangene 10 Grad Drehung mind. 150,00 €
20.5517	untergeordneter Gebäude	W 30 € je angefangene 10 Grad Drehung mind. 50,00 €
	Dachform	

20.5520	Hauptgebäude	F 260,00 €
20.5521	untergeordneter Gebäude mit mehr als 25 m ² Grundfläche	F 160,00 €
20.5522	untergeordneter Gebäude (bis 25 m ² Grundfläche)	F 110,00 €
	Dachneigung	
20.5523	Hauptgebäude	W 20 € je angefangene Grad Abweichung mind.100,00 €
20.5524	untergeordneter Gebäude	W 15 € je angefangene Grad Abweichung mind. 50,00 €
	Dachausführung, insbesondere Farbe, Material, Größe (DV), inklusive Dachbegrünung (je Kriterium)	
20.5525	Hauptgebäude	F 160,00 €
20.5526	untergeordneter Gebäude	F 80,00 €
	Dachgauben, Dachaufbauten	
20.5527	unzulässig	W 60 € je angefangene 50 cm Länge, mind. 100 €
20.5528	Gestaltung (je Kriterium)	110,00 €

	Einfriedungen	
20.5529	unzulässig	F 220,00 €
20.5530	Gestaltung (Art, Höhe, und so weiter) (je Kriterium)	F 70,00 €
	Werbeanlagen unbefristet	
20.5531	unzulässig	120,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene qm Fläche, max. 500,00 €
20.5532	Größe	60,00 € je angef.e qm Fläche, maximal 400,00 €
	Werbeanlagen befristet	
20.5533	unzulässig	60,00 € zuzüglich 25,00 € je angefangene qm Fläche, maximal 250,00 €
20.5534	Größe	30,00 € je angefangene qm Fläche, maximal 200,00 €
	Garagen/Carports/Stellplätze	

20.5535	Standort (Garagen, Carport)	qm Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
20.5536	Standort (Stellplätze)	qm Fläche x 5% des Bodenrichtwertes, mindestens 70,00 €
20.5537	Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung)	F 1.000,00 €
20.5538	Abstandsfläche	qm Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
	Waldabstand	
20.5539	Hauptgebäude bei Waldabstand kleiner als 30 Meter	F 220,00 €
20.5540	Hauptgebäude bei Waldabstand kleiner als 20 Meter	F 420,00 €
20.5541	Hauptgebäude bei Waldabstand kleiner als 10 Meter	F 650,00 €
20.5542	Nebengebäude bei Waldabstand kleiner als 20 Meter	F 110,00 €
20.5543	Nebengebäude bei Waldabstand kleiner als 10 Meter	F 220,00 €
	Sonstiges	

20.5544	wenn nach Fläche berechenbar zum Beispiel Stauraum, Kinderspielplatz	Fläche x 5% des Bodenrichtwertes, mind. 60,00 €
205548	in anderen Fällen zum Beispiel Nebenanlagen (Gerätehütten, Antennen und so weiter) unzulässig oder Standort	F 70,00 €
	Gebühr gegebenenfalls zusätzlich zu Gebühr nach Gebührenverzeichnis Nummer 20.5510	
	Geländeveränderungen	
20.5546	außerhalb Baufenster	25,00 € je angefangene m ³ mindestens 70,00 €
20.5547	innerhalb Baufenster	50% der Gebühr nach 20.5546
20.56	Kenntnisgabeverfahren	
20.561	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (ab 30 Minuten)	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
	Festsetzung der Höhenlage von Gebäuden (EFH/GFH)	
20.562	Hauptgebäude	F 120,00 €
20.563	Nebengebäude	F 60,00 €

20.564	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Absatz 3 Nummer 1 LBO)	W 1 ‰ der Baukosten mind. 120,00 €
20.565	(Befreiungen im Kenntnissgabeverfahren siehe Nummer 20.55)	
20.566	Mitteilung nach § 53 Absatz 4 LBO	W 1 ‰ der Baukosten mind. 120,00 €
20.567	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	F 7,00 € je zu benachr. Angrenzer mind. 50,00 €
	<u>Bemerkungen: Zu den Gebühren im Kenntnissgabeverfahren werden die Gebühren der Stellungnahmen der Fachbehörden nach. Gebührenverzeichnisnummer 20.2 zusätzlich erhoben.</u>	
20.57	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
20.571	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung § 7 Absatz 4 Nummer 2, § 32 Absatz 2 Nummer 2 WEG	
20.572	bis 3 Wohneinheiten	F 320,00 €
20.573	jede weitere Wohneinheit	F 60,00 €
20.574	pro Gewerbeeinheit	F 220,00 €
20.575	Bescheinigung von später vorgelegten Planausfertigungen (je Plan Heft)	F 25,00 €

20.581	Negativzeugnis nach § 22 Absatz 5 BauGB	
	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 22 Absatz 5 BauGB	F 39,00 €
20.582	Negativzeugnis nach § 28 Absatz 1 BauGB	
	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB	F 39,00 €
20.59	Sanierung beziehungsweise Stadterneuerung	
20.591	sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 Absatz 1 BauGB	F 40,00 €
20.592	steuerliche Bescheinigung nach § § 7h, 10f und 11a EStG	W 1,5 ‰ der zu prüfenden Bausumme mind. 50,00 €
20.6	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
20.61	Bauüberwachung § 66 LBO, Abnahme und Baukontrolle § 67 LBO	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
20.62	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 1 LBO)	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
20.7	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (inklusive Maßnahmen des Kenntnisgabeverfahrens)	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
20.8	Denkmalschutz - und Denkmalpflege	

20.81	denkmalrechtliche Genehmigungen beziehungsweise Bestätigungen und Anordnungen	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
20.82	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	W 1,5 ‰ der zu prüfenden Bausumme mind. 60,00 €
20.83	Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung nach Paragrafen 7i, 10f, 11b EStG	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
	<u>Anmerkungen für die Produktgruppen 20.4 bis 20.83:</u> Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet. Die Baukosten (Bausumme) werden auf volle Tausend Euro aufgerundet. Bei Ermittlung der Wertgebühr wird auf volle Euro abgerundet.	
20.9	Wasserrechtliche Maßnahmen	
20.91	Regelung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich sowie Gewährung von Ausnahmen (§ 68b Absatz 6 und 7 WG)	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
20.92	Wasserlauf (§ 81 Absatz 4 WG)	Z 14,75 € je angefangene 15 Minuten
20.93	Durchleitung von Wasser (§ 88 Absatz 1 WG)	Z 14,75 € je angefangene 15 Minuten
20.94	Genehmigung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften	Z 14,75 € je angefangene 15 Minuten

30.0	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	Z 14,75 € je angefangene 15 Minuten
30.01	Anordnungen, Gestaltungen, Verlängerungen nach dem NatSchG, den naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen und dem BNatSchG	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.02	Beschränkung des Betretens von Teilen der freien Landschaft (§ 53 NatSchG)	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.03	Genehmigung und Beseitigung von Sperren im Sinne der Paragraphen 54 NatSchG, § 53 Absatz 1 NatSchG	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.04	Durchgänge (Anordnung der Betretung durch die Allgemeinheit) nach § 54 Absatz 3 NatSchG	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.05	Erlaubnis nach der Naturpark Verordnung	F 30,00 €
30.06	Befreiungen, Ausnahmen LSG, NatSchG Verordnungen	F 60,00 €
30.1	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
30.11	Die Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) in Verbindung mit § 3 Absatz 10 Bundesimmissionszuständigkeitsverordnung	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.12	Entscheidungen nach der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) in Verbindung mit Paragraph 3 Absatz 2 BImSchZuVO	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten

30.13	Entscheidungen nach der 7. BImSchV (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub) in Verbindung mit Paragraf 3 Absatz 4 BImSchZuVO	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.14	Entscheidungen nach § 5 der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in Verbindung § 3 Absatz 6 BImSchZuVO	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.2	Straßenrecht	
30.21	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen	W 2‰ der Bausumme mind. 60,00 €, höchstens 1.000,00 €
30.3	Klimaschutz beziehungsweise Luftreinhaltung	
30.31	Maßnahmen nach dem EWärmeG	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten
30.32	Maßnahmen nach dem EWärmeG	Z 14,75 € je angef. 15 Minuten

Die geänderten Gebühren treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenstadt, den 27.07.2018

Julian Osswald

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung de